

Inhalt

Vorwort	9
STEFAN SONDEREGGER Reichsstadt und Landwirtschaft – Einführende Bemerkungen	11
FRANZ IRSIGLER Stadt und Umland vom Hochmittelalter bis zum 16. Jahrhundert – Eine Forschungsbilanz	25
HELGE WITTMANN Der Bürger als Bauer im Mühlhäuser Rechtsbuch	67
CHRISTIAN STAELMAIER Vom Feld bis zum Markt. Koexistenz und Interaktion von Reichsstädten und Zisterzienserklöstern in der Landwirtschaft im Spannungsfeld von Kooperation und Konkurrenz	91
REZIA KRAUER Reichsstadt ohne Land. Wie die Stadt dennoch Einfluss nimmt – Das Beispiel St.Gallen	125
PETER NIEDERHÄUSER Reichsstädtisches Territorium als Wirtschaftsfaktor – Das Beispiel Zürich	143
NIELS PETERSEN Städtisches Gartenland zwischen Stadt und Land (14.–16. Jahrhundert).....	165
FRANK GÖTTMANN Städtische Vorratshaltung in der Vormoderne. Gebäude – Organisation – Prinzipien	185
NICOLE STAELMANN Vom Schlachtvieh bis zum Schuh – Die Produktionslinie von Leder in der frühneuzeitlichen Stadt St.Gallen und die Austauschbeziehungen zwischen städtischen Handwerkern und dem Umland	227
ANKE SCZESNY Marktorientierte Textilproduktion im frühneuzeitlichen Ostschwaben – Konkurrenz und Verflechtung im städtischen und ländlichen Textilgewerbe	255

WOLFGANG SCHEFFKNECHT Reichsstadt und Bier in der Frühen Neuzeit. Aspekte der Geschichte des Brauwesens und des Bierkonsums am Beispiel von Reichsstädten in Oberschwaben und im Bodenseeraum	279
THOMAS LAU Funktion und Wandel des Alkoholkonsums und der Alkoholproduktion in den Reichsstädten der Frühen Neuzeit	323
MICHAEL ROTHMANN Zusammenfassende Bemerkungen	343
Register.....	351
Die Autorinnen und Autoren	363

und die Nordhäuser Handschrift (N) ins frühere 14. Jahrhundert datiert werden müssen¹¹ und allein von daher die von Herbert Meyer rekonstruierte Filiationsfolge auf das verlorene Autograph zurück neu zu überprüfen ist,¹² sprechen zunächst die seit langem bekannten Gründe unverändert dafür, dass der Urtext selbst in der Reichsstadt Mühlhausen (*hi zv Mvlhusen in d[is] richis Istat*) in spätstaufischer Zeit entstanden ist.¹³ Während Meyer noch ganz eingenommen vom Gedanken, ein älteres deutschsprachiges Rechtsbuch als den Sachsen-Spiegel bearbeitet zu haben, dessen Anlage in den Anfang des 13. Jahrhunderts glaubte datieren zu können und das so auch dem Titel seiner Edition einschrieb,¹⁴ machen die Ergebnisse der nachfolgenden Forschung stattdessen eine Entstehung im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich.

Auf Meyer geht auch die ebenfalls längst überholte, durch den Titel seiner Edition aber bis heute nachwirkende Deutung der Quelle als „Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“ zurück.¹⁵

11 Vgl. BERTELSMEIER-KIERST, Deutschsprachige Rechtstexte (wie Anm. 6).

12 Vgl. Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (wie Anm. 3), S. 23 (Stemma).

13 Hierzu und zum Folgenden die Forschung resümierend OPPITZ, Mühlhäuser Rechtsbuch (wie Anm. 4), Sp. 1663, und zuletzt BERTELSMEIER-KIERST (wie Anm. 6), hier „1. Entstehung und Verfasserschaft“. Zitat: Transkription Heinig von (M), fol. 4 r. Vgl. Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (wie Anm. 3), S. 104, Kap. 3.1, Z. 19 f. Die Formulierung wird im Rechtsbuch auch an anderen Stellen verwendet und betont den Geltungsbereich, woraus zweifellos auch auf den Entstehungsort zu schließen ist.

14 Vgl. Anm. 3. Eindrücklich die Anekdote und das aus persönlicher Nähe Berichtete bei Meyers Schüler Karl August ECKHARDT, Die Entstehungszeit des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 15 (1959), S. 441–463, hier S. 441 f., der u. a. mitteilt, dass Meyer „[m]it fanatischer Inbrunst [...] für diese Datierung gekämpft [hat] ...“ (S. 442), der selbst indes einem deutlich späteren zeitlichen Ansatz des Mühlhäuser Rechtsbuchs (seines Erachtens nach 1224) den Weg geebnet hat.

15 Der Entdecker der Mühlhäuser Handschrift (M) Benjamin Christoph Graßhof bezeichnete diese noch als *Statuta Ciuitatis Muhlbusinae*. Vgl. Benjamin Christoph GRASSHOF, Commen-

tatio de originibvs atqve antiquitatibvs S.R.I. liberae civitatis Mulhvae Thuringorum monimentis adhuc ineditis illvstrata, Lipsiae [Leipzig] 1749, S. 143–145 und S. 231–259, hier S. 231. Nachfolgende Herausgeber der Handschriften (N) und (M) wählten dagegen den Begriff „(Mühlhäuser) Rechtsbuch“. Vgl. E[rnst] G[ünther] FÖRSTEMANN, Das älteste Rechtsbuch von Mühlhausen in Thüringen, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 7/1 (1843), S. 76–110, und (mit einigen Berichtigungen und verändertem Titel) Das alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen aus dem 13. Jahrhundert. Nach der nordhäusischen Originalhandschrift und dem mühlhäusischen Abdrucke von Grasshof, hrsg. von DEMS., Nordhausen 1843; Das älteste Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen, zum ersten Mal ganz getreu und in ursprünglicher Vollständigkeit abgedruckt, in: Friedrich STEPHAN, Neue Stofflieferung für die deutsche Geschichte, besonders auch für die Sprache, des Rechts und der Literatur. 1. Heft, Mühlhausen 1846, S. 1–58; Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im vierzehnten Jahrhundert nach den Quellen des Stadtarchivs mit einer Einleitung in die Geschichte der Stadt Mühlhausen, hrsg. von Ernst LAMBERT, Halle 1870, S. 164–181 („Das älteste Recht von Mühlhausen. 1256“), und UBM (wie Anm. 8) („Das älteste Rechtsbuch von Mühlhausen“).

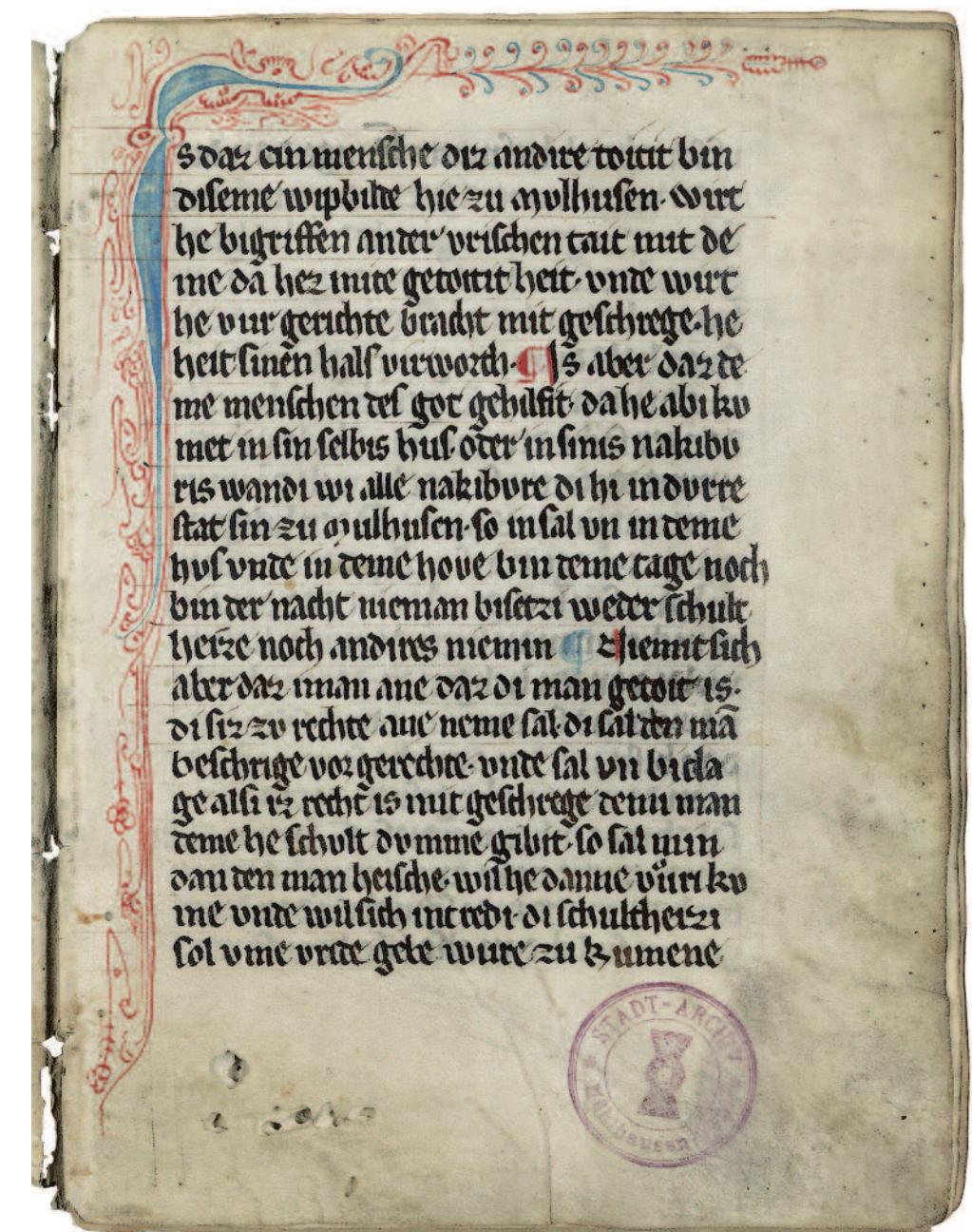


Abb. 1: Mühlhäuser Handschrift (M) des Mühlhäuser Rechtsbuchs. Beginn mit Ausführungen zum Totschlag (StadtA Mühlhausen, 10/T 8c, 1a, fol. 1 r).

Korrigiert hat das insbesondere Hans Patze.¹⁶ Er hat herausgearbeitet, dass das Mühlhäuser Rechtsbuch nicht eigentlich Reichsrecht zu bieten beabsichtigt, sondern sich der namentlich unbekannte Verfasser, dessen Darstellungsperspektive ihn als Angehörigen der stadtgesessenen Mühlhäuser Reichsministerialität erkennen lässt, in seinem Bemühen um die Fixierung des gewohnheitsmäßig in der Reichsstadt geltenden Rechts naturgemäß auf das Landrecht staufischer Zeit bezog und dessen Autorität betonte. Damit und darüber hinaus hat er spezifische Mühlhäuser Rechtstraditionen und -gewohnheiten erfasste. Mithin ist die mittlerweile geläufige Bezeichnung als „Mühlhäuser Rechtsbuch“ die treffendere. Auch der gelegentlich gewählte Begriff „Mühlhäuser Stadtrecht“¹⁷ wird vor dem aufgezeigten Hintergrund unserer Quelle nicht volumnäßig gerecht. Dies wird unter anderem daraus ersichtlich, als der Text einführend ja in der Tat Landrecht mit weiterem Geltungsbereich wiedergibt und etwa auch mit seinen Bestimmungen zur „Echten Not“ (Kap. 33)¹⁸, die den Herrendienst gerechter Weise unmöglich macht, und Bestimmungen zu Branddrohung und Mordbrand (Kap. 46) Elemente enthält, die Ministerialen betreffen. Entsprechend betrachtet etwa Ulrich-Dieter Oppitz das Mühlhäuser Rechtsbuch als „Rechtsbuch mit eingeschränktem territorialen Bezug“, das als „Rechtsbuch sui generis“ [...] Rechtsnormen unterschiedlicher Herkunft in sich [vereint]¹⁹.

Gegliedert ist der Text nach gängiger Einteilung der Edition von Meyer in 49 Kapitel. Die ersten fünf Kapitel behandeln mit Totschlag, Körperverletzung, Heimsuchung, Notzucht und Diebstahl Landfriedensdelikte. Den daran anschließenden Bestimmungen zur Verfolgung des Diebes und zum Diebstahlsbeweis (Kap. 6–13), zu Zechprellerei und anderem mehr (Kap. 14–16), die also das Eigentum betreffen, folgen ausführliche Darstellungen zum Erbrecht (Kap. 17–32). Eingeschoben wirken die oben bereits angesprochenen Beschreibungen Kap. 33 und Kap. 46, die jeweils wichtige Argumente für eine ministerialische Verfasserschaft des Rechtsbuches liefern. Zwischen diesen beiden Kapiteln wird zunächst das Heimbürgengericht beschrieben (Kap. 34), dem die Darstellungen zu Feldfrevel und -diebstahl (Kap. 35–37) nachfolgen, bevor der Erwerb des Bürgerrechts (Kap. 38) und die Leistung des Bürgergeldes (Kap. 39) ausgeführt werden. Eher angehängt und daher wenig systematisch erscheint die Anordnung der nachfolgenden Kapitel, die die Klage um Darlehnsschuld (Kap. 40), den Klagebeweis durch Gäste, also Personen ohne Bürgerrecht, (Kap. 41) und danach die beschränkte Rechtsfähigkeit der Frau (Kap. 42–44) betreffen. Dem schließt sich die Beschreibung des

16 PATZE, Zum ältesten Rechtsbuch (wie Anm. 8).

17 So etwa noch B[ernhard] KOEHLER und H[ans]-Jürgen BECKER, Art. „Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“, in: HRG 3 (1984), Sp. 722 f., hier Sp. 722.

18 Hier und im Folgenden die Kapiteleinteilung zur besseren Vergleichbarkeit nach der Edition von Meyer (wie Anm. 3).

19 OPPITZ, Rechtsbuch (wie Anm. 4), Sp. 1663.

Marktgerichts (Kap. 45) an. Das Rechtsbuch schließt mit Darstellungen zur Vormundschaft über Minderjährige und Witwen (Kap. 47–48) und endlich mit Bestimmungen zum Gemeindevieh und zur Haftung bei Tierschaden (Kap. 49).

Für das Nachfolgende gilt es im Blick zu behalten, dass das solcherart gegliederte Rechtsbuch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts von einem Angehörigen der stadtgesessenen Reichsministerialität verfasst wurde und somit die Rechtsverhältnisse in der Reichsstadt Mühlhausen in der ausgehenden Stauferzeit spiegelt. Dabei erweist das Rechtsbuch in Ansätzen selbst – etwa durch die Erwähnung des Rates, der in urkundlicher Überlieferung erst ab dem 14. Dezember 1251 greifbar wird,²⁰ – dass zu jener Zeit bereits Entwicklungen hin zu einem tiefgreifenden Wandel des Stadtregiments im Gange waren, der schließlich im Interregnum zur Verdrängung der Reichsministerialität, zur Durchsetzung einer Ratsverfassung und zur Etablierung einer neuen Ratselite führen sollte. Einen vorläufigen Abschluss fand dieser Prozess im Jahre 1290, als König Rudolf von Habsburg (1273–1291) die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen anerkannte, nachdem er in seinen anfänglich noch unternommenen Versuchen gescheitert war, in Mühlhausen eine auf Reichsministerialität und Reichsburg gestützte königliche Stadtherrschaft wieder zu errichten.²¹ Die Mühlhäuser Handschrift (M), die wie die etwa eine Generation jüngere Nordhäuser Handschrift (N) den Text des Mühlhäuser Rechtsbuchs überliefert, wurde dann unter bereits deutlich gewandelten Verfassungsverhältnissen, aber noch vor der Anerkennung durch den königlichen Stadtherrn angelegt. Um 1282 veranlasste der Mühlhäuser Rat diese Abschrift nach einer verlorenen älteren Vorlage, die als Stadtbuch mit Raum für Nachträge in Gebrauch genommen wurde, was als ein Akt der Neuaneignung des Rechtsbuchs aus einem Bedürfnis nach Herrschaftslegitimation und Herrschaftssicherung im Zuge der Durchsetzung der Ratsverfassung heraus zu interpretieren ist.²² Für die Anlage der Nordhäuser Handschrift (N) auf Betreiben des dortigen Rates waren im früheren

20 Urkundenbuch des Eichsfeldes. Teil 1 (Anfang saec. IX bis 1300), bearb. von Aloys SCHMIDT [1933]. Nachdruck mit Ergänzungen und Nachträgen von Helmut GODEHARDT, Duderstadt 1997, S. 197 f., Nr. 346 bzw. UBM, S. 39, Nr. 119. Ein jüngereres Regest bietet Urkundenbuch der Deutscheschöndorfsballei Thüringen. Bd. 1, hrsg. von Karl H. LAMPE (= Thüringische Geschichtsquellen. NF 7), Jena 1936, S. 90, Nr. 118.

21 UBM, S. 148, Nr. 356 zu 1290 Jan. 30; S. 149, Nr. 359 zu 1290 April 16. Hierzu ausführlich Helge WITTMANN, Die nordthüringischen Reichsstädte zwischen Königtum und Fürstenmacht im Interregnum, in: Thüringen und die

Mark Meißen im Interregnum. Königtum, Fürsten und Adel in der Mitte des Reiches am Ende der Stauferzeit. Dokumentation der von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Verbindung mit der Stadt Altenburg und dem Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Leipzig durchgeführten Tagung Altenburg, 19. bis 21. September 2013, hrsg. von Wolfgang HUSCHNER, Mathias KÄLBLE und Matthias WERNER (im Druck).

22 Ausführlich dazu und zum Folgenden mein angekündigter Beitrag „Das Mühlhäuser Rechtsbuch im Kontext der Stadtgeschichte des 13. Jahrhunderts“ (wie Anm. 7).

14. Jahrhundert demgegenüber abstraktere Zwecke bestimmend. Es ging darum, das in der Nachbarrechtsstadt Mühlhausen vorfindliche Rechtsbüchs mit dem auf den Stadtraum adaptierten, im Reich gültigen und im Thüringer Umland geübten Landrecht verfügbar zu haben, sich ihm jederzeit vergewissern zu können und ein eigenes Exemplar im Bedarfsfall vorweisbar zu haben. Von daher bietet (N) den Rechtsbuchtext auch mit allen Mühlhäuser Spezifika, die kaum angepasst auf die Nordhäuser Verhältnisse erscheinen, und kann hier für die Darstellung der Mühlhäuser Verhältnisse im 13. Jahrhundert außer Betracht bleiben.

Der Mühlhäuser Bürger in Hochgericht und Marktgericht

Das Rechtsbuch beschreibt in größter Ausführlichkeit den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Bürger der Reichsstadt Mühlhausen im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts bewegt haben. Dabei treten neben den Rechtsnormen mit den Ausführungen zum Gerichtswesen auch die Verfassungsverhältnisse hervor. Im Folgenden sollen diesbezüglich vor allem jene Passagen in den Blick genommen werden, die den Bürger der Reichsstadt Mühlhausen in der Darstellung des Mühlhäuser Rechtsbüchs besser greifen lassen. Zu beginnen ist dabei mit dem Bürgerrecht (Kap. 38–39), das wie folgt dargestellt wird: „Welcher Mann auch immer sich hierher nach Mühlhausen begibt, in des Reiches Stadt, und der sich hier niederlässt, so dass er gedenkt, sich hier zu ernähren und Bürger zu werden, der mag dies gewiss für einen Neumond und einen Vollmond versuchen; das sind vier Wochen. Will er dann länger hier ansässig sein, ohne dass er Bürger werden will und will dennoch kaufen und verkaufen, so soll er rechtmäßig seinen Zoll geben wie jeder andere Gast. Will er aber Bürger werden, so soll man ihn als Bürger annehmen. Man soll ihn allerdings zuvor fragen, ob er jemandem derartig zugehöre, dass er dessen Eigen- oder Vogtmann sei. Sagt er dann „nein“ und bleibt sodann Jahr und Tag hier, ohne dass er rechtlich von Leuten beansprucht wird [...], so soll man ihn für einen freien Bürger halten. Sagt er aber „ja“, er sei jemandes Eigen- oder Vogtmann, so soll man ihn nicht als Bürger aufnehmen, es sei denn, sein Herr, von dem er sagt, dass er ihm zugehöre, würde es ihm erlauben.“²³

23 Transkription Heinig von (M), fol. 28 r: *Hi nach if geschribin. Svilich man verit here zv Mvlhusin in dif richis Itad vn / de lich hi nider leizit alfo daz he lich hie / denkit zv bigene vnde bvgere zv wer / dini di mac lich hi woli virfvchi ein nv / we vnde ein wedil daz fint vir wochin / wil he dan lengir hinne sitze daz he nicht / bvgere inwil werde vnde wil doch koj / phe vnde virkojphe so sal*

be zv rechte / finen coj gebi all'e ein andir gaft-wil a / bir he bvgere werde so sal man vn zv / burgere nemivnde sal vn vrege ob he / iminin biste daz he fin eigen edir finvojt / man fi-Sprichit he dan neyn vnde bisitzit / alfo hinne iar vnde tac vngvordiritis / dinges von den lvitn di inwendic lan dis fin. So sal man vn halde wr einin vri / en bvgere-Sprichit he abir ia-he fi ey / gen edir

Nach ausführlicher Beschreibung des Verfahrens in dem Falle, dass nachträglich noch Rückforderungen eines Grundherrn gegenüber einem Neubürger und seines Gutes erhoben wurden,²⁴ heißt es dann im nachfolgenden Kapitel weiter: „Was aber das aufgrund der Festlegung der Bürger kosten soll, wenn ein Mann Bürger werden soll, das sollt ihr hören.·| Das ist das, dass er dem Richter einen halben Vierdung geben soll. und dem Rat ebenso viel. [...] Und er soll auch eine (halbe)²⁵ Mark an die Stadt geben, dass man sie bessere. [...] Er soll auch dem Hofmann des Reiches zwei Pfennige und dem Kirchner einen Pfennig geben, und der soll ihm dann die Heiligen halten, auf die er schwören soll: dem Reiche die Huld und den Bürgern Treue und Wahrheit, diese Stadt zu behüten, wie er es am besten mit seinem Können und seinem Verstand vermag, vor jedermann, außer vor dem Reich allein, dass ihm Gott dabei helfe und die Heiligen. Wenn er das getan hat, so soll ihm dann der Schultheiß Friede bannen für sein Leben und sein Gut, dass ihm daran niemand einen Schaden tue, er komme denn vor Gericht und verklage ihn, wie es Recht ist. So soll er dann dem Schultheißen seine Bannpfennige geben, der sind vier [...].“²⁶

vojtman fo vn sal man fin / nicht zv bvgere intpha fin herre in ir / lojbiz vmi dan an den he geit daz he // [fol. 28 v] / vn biste.... . Die Wiedergabe in heutigem Deutsch hier und im Folgenden nach der in Bearbeitung befindlichen Übersetzung von PD Dr. Jörn Weinert (Halle) (vgl. bei Anm. 10), dem ich herzlich für seine Unterstützung dankbar bin.

24 Ebd.: ... wil vn abir iman vordire bin / deme iare di sal her in kvme in dif richis wûr ds richis stûl vnde sal vn vordire vor / mi Schvlthezin vnde din bvrgeren wil he / dan antwerte demi herrin des heit he kv / re-Inwil he iz abir nicht tv so sal man / vn laze inwe vare vmbikvmirtl gin / gef alfe he if heri kvmin-kvmit he abir wûr din richteri vnde wil def antwerte / des min vffi vn Sprichit so sal man vme ei / ne rechte weri tv mit einin man di alfe / gvit gvit habi vnde alfe richi fi alse di / man vffi den min Sprichit-Inkeit dan / di man demi herrin so mvz di man im / mirme des mannil weri fi svel min vf / vn zv Sprechine heit vmmi di sache da / he vmmi bitedinget is-von des herrin / wegin di da Sprichit daz he vmi zv / hori wil dan di man lokini so mac he woli uspi din heligen da wûri lve / ri mit fin einif hant-Mac iz vn dan // [fol. 29 r] di herre abir vbirzuge daz he vn biste / mit liebi vnde mit gvite so inmac he da wûre nicht gif vere. Di gezuge Iv / lin abir dif mannil

nesli nagil mage / si.von dir mvter vnde nicht von demi / vatir-Gewnnit he dan den man alfo / alfe hi bischribin ifo sal vn vmi die / richtere antwerte vnde sal in vn laze / wure Iware he wil....

25 Durch Rasur *halbi* in (M) getilgt.
26 Transkription Heinig von (M), fol. 29 r: ... waz abir daz Ivli / koste von dir bvgere gesetze da ein / man burgere werdi sal-daz Sult hi ho / re. Daz iz daz-daz he mi richtere / sal gebi einin halbin virdunc-vnde / mi rate alfe vieli-wollin sv vn abir bi / gnade daz mvgen fv tv vnde sal och / eini halbi [vgl. Anm. 25] marc an di stad gebi daz / min sv gibezzire wollin sv vn abir / an ichte bignade daz mvgen fi tv-he / sal och gebi dif richis hovemann zve / ne phenninge vnde mi kirchin here / einin phenninc vnde di sal vmi dan // [fol. 29 v] di heligen habi daz he uf gefveri sal mî / richi hvilde vnde din burgerin trvne vn / de warheit dvse Itad zv bibaldine Ivo / he immir allir meist kan mit finin fin / nin vnde mit finin wizzin vor allir / menlichimi dan vor mi richi alleyne. / daz vmi got alfo helfe vnde di heligen / alfe he daz getan heit so sal vmi dan di / Schvlthezi vride banne zv lme liebi vn / de zv fini gvite-daz vmi da zv nimin nichenis schadin tu-he inkvni wûr / gerichte vnde vordire vn alfe iz recht / is-so sal dan mi Schvlthezin fini ban / phenninge gebi der fin viere ab he vn / nicht irlazi inwil.

Bei alledem wird mit dem Kaufen und Verkaufen (*koýphe vnde virkoýphe*) der Handel als Betätigungsfeld des Stadtbürgers betont, der aber auch Personen ohne Bürgerrecht, die im Rechtsbuch stets als *gäst* bezeichnet werden, möglich war. Der Neuankömmling hatte in der Reichsstadt Mühlhausen nach Ankündigung seiner dauerhaften Niederlassungsabsicht einen Monat Zeit, Handel zu treiben und dabei probeweise die Vorteile zu nutzen, die dem Bürger im Unterschied zum Gast zustanden, bevor er sich für oder gegen den Eintritt in die Bürgergemeinde mit Übernahme aller Rechte und Pflichten zu entscheiden hatte. Wie auch immer diese Entscheidung ausfiel, war damit kein Ausschluss aus dem Wirtschaftsraum der Stadt verbunden, nur hatte sich der Neuankömmling entweder dauerhaft der Bürgerschaft einzuordnen oder den in fiskalischer und rechtlicher Hinsicht minderen Gaststatus zu akzeptieren. Die Entscheidung zum Eintritt in die Bürgergemeinde lag also beim Neubürger selbst, die die Stadt akzeptierte und ihn als *einin vrien bvgere* aufnahm, welchen nach Ableistung des Bürgereides und Zahlung des Bürgergeldes der Schultheiß in den Friedensbann aufnahm. Damit waren Leben und Besitz des Bürgers dem Schutz von Hochgericht und städtischem Recht unterstellt. Der Erwerb von Grundbesitz innerhalb des Stadtraums wird bei alledem nicht als zwingende Voraussetzung der Aufnahme in die Stadtgemeinde benannt.²⁷ Als Aufnahmehindernis wird einzig eine mögliche Leibeigenschaft dargestellt, über die zunächst der Anwärter selbst Auskunft gab, ohne dass ein Eid gefordert wurde. Nachträglich konnte ein Anspruch erhebender weltlicher oder geistlicher Grundherr nur vor dem städtischen Hochgericht (*di sal her in kvme in dis richis [stad] wür dis richis Stül vnde sal vn vordire vor mi Schvlthezin vnde din bvgeren*) nach städtischer Maßgabe seine Rückforderungsrechte binnen Jahresfrist erweisen und damit die Aufnahme in die Bürgergemeinde rückgängig machen.²⁸ Als Amtsträger der Stadt treten in dem dargestellten Verfahren der Richter und der Schultheiß als Exponenten jenes *richis Stül* entgegen, dazu der Reichshofmann, denen allen sich der Neubürger spätestens bei Gelegenheit des Bürgereides vorstellte, der auf Reliquien zu leisten war, wofür dem Kirchner eine Zahlung zustand. Die Bürgergemeinde insgesamt begegnet im Zusammenhang der Aufnahme des Neubürgers als am Hochgericht beteiligt, während dem Rat (*mi rate*) als korporative Vertretung der Bürgerschaft von Rechts wegen ein gleich hoher Anteil wie dem Richter an den Zahlungen des Bürgergeldes bei Aufnahme des Neubürgers zustand. Dies und die Betonung, dass der Bürgereid vor *allir menlichimi dan vor mi richi alleýne* geleistet werden müsse, deutet gewiss auf im zweiten Viertel des 13. Jahr-

²⁷ Vgl. dazu Eberhard ISENmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 134–136, der demgegenüber die Be-

deutung des Hausesbesitzes gerade in früher Zeit herausstellt.

²⁸ Zu dem ausführlich geschilderten Verfahren, das in unserem Zusammenhang nicht weiter darzustellen ist, vgl. BREUSTEDT, Stadluft (wie Anm. 10).

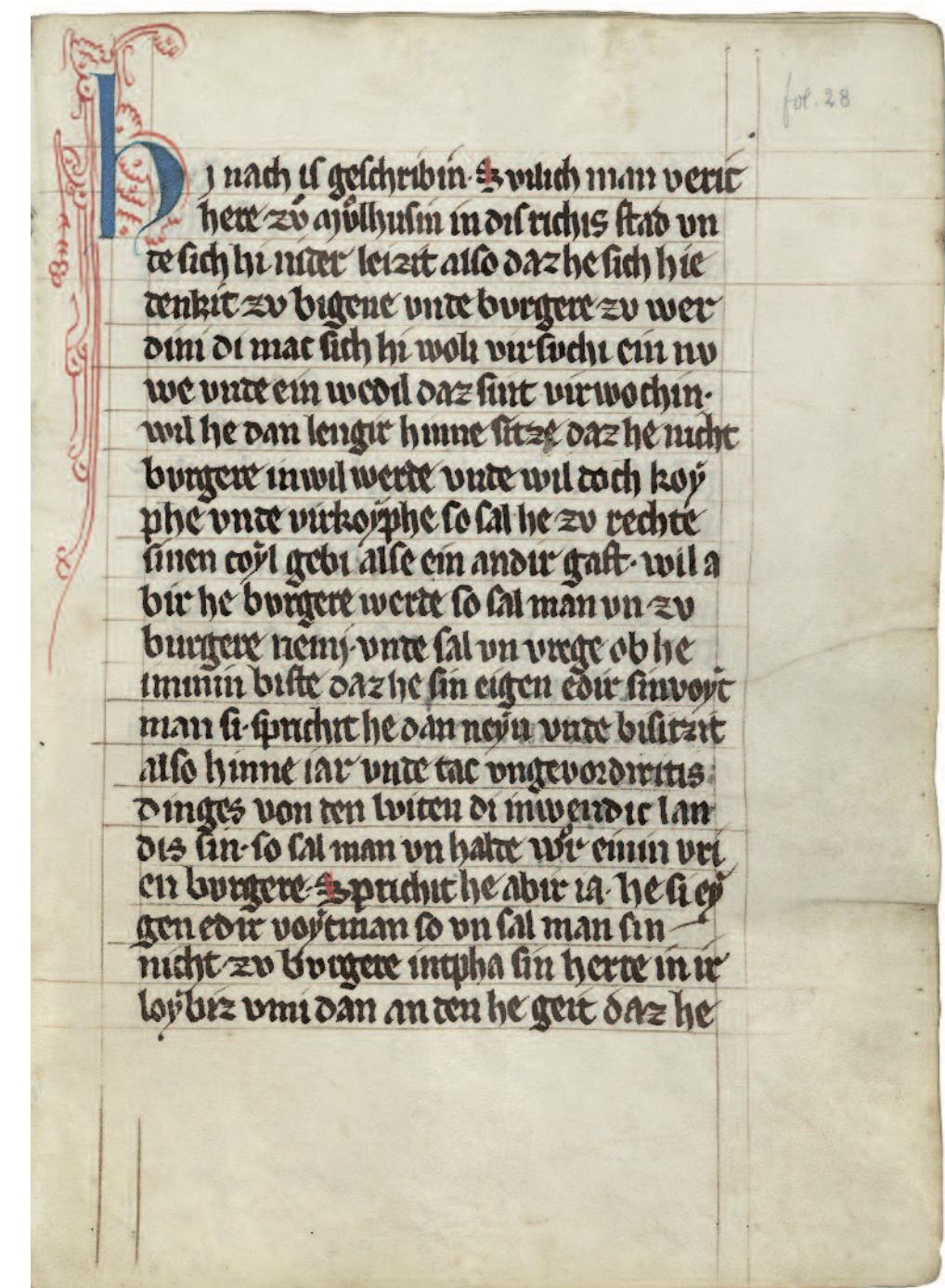


Abb. 2: Mühlhäuser Handschrift (M) des Mühlhäuser Rechtsbuchs. Beginn des Bürgerrechtskapitels (StadtA Mühlhausen, 10/T 8c, 1a, fol. 28 r).



Abb. 2: Privileg Friedrichs II. für das Zisterzienserkloster Volkenroda, dessen Hof in *burgo nostro Mulehusen* betreffend, vom 27. Juli 1219 (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10001 Ältere Urkunden Nr. 219).

zisterziensische Ökonomie und Eigenversorgung war, ist bekannt.⁵⁷ Auch dass die umliegenden Güter des Klosters von dort aus in Eigenwirtschaft betrieben wurden, ist durchaus plausibel. Daneben besaß das Kloster Wirtschaftshöfe in der näheren Umgebung, die durch eigene Kräfte bewirtschaftet wurden, nämlich in Pöthen, Österkörner und Peißel.⁵⁸ In Österkörner ist im 13. Jahrhundert eine Grangie explizit nachgewie-

57 RÖSENER, Grangienwirtschaft (wie Anm. 3), S. 148; Werner RÖSENER, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und

Agrarsoziologie 30 (1982), S. 117–148, hier S. 130.

58 VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1564.



Abb. 3: Privileg Friedrichs II. für das Zisterzienserkloster Volkenroda, dessen Besitzungen ehemaliger Reichsgüter im Umfeld der *civitas regni Mulhusen* betreffend, vom 7. März 1222 (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10001 Ältere Urkunden Nr. 243).

sen.⁵⁹ In anderen Besitzzentren, Körner, Bollstedt, Schwerstedt und Obermehler baute Volkenroda keine Grangien auf, da es offenbar eine grundherrschaftliche Besitzorganisation vorzog.⁶⁰ Im direkten Umland von Mühlhausen trug das Kloster ebenfalls einigen Besitz zusammen.⁶¹ Dies betrifft zum Beispiel besagte Mühlen: Bereits 1139 bekam das Kloster beim Ort Görmar eine Mühle von König Konrad III.⁶² Auch 1139 kam eine Mühle bei Grabe in klösterlichen Besitz.⁶³ In der Reichsstadt Mühlhausen selbst ist Volkenroda ab 1219 nachgewiesen: Kaiser Friedrich II. gewährte dem Hof (*curtis*) des Klosters ein umfassendes Abgabenprivileg,⁶⁴ welches er 1222 auf sämtliche Abgaben der klösterlichen Besitzungen vor Ort ausdehnte.⁶⁵ Der Hof wird in der Forschung als Stadthof interpretiert.⁶⁶ In Bezug auf seine Funktion(en) muss Folgendes beachtet werden: Das verkehrsmäßig günstig gelegene Mühlhausen mit seinem Markt muss für Volkenroda besonders attraktiv gewesen sein,⁶⁷ wenn davon ausgegangen wird, dass das Kloster mit

59 Wie Anm. 58. Unsicher dazu: Johann Heinrich MÖLLER, Die Erwerbungen und Besitzungen des Klosters Volkenroda, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 6 (1865), S. 301–364, hier S. 341.

60 VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1564.

61 ALTERTSBERGER, Untersuchungen, (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 53. Siehe dazu auch Abb. 4, nach: Walter SCHMIDT-EWALD, Der Gütererwerb westthüringischer Klöster im Mittelalter, in: Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte. Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag am 14. Oktober 1957 (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar 1), Weimar 1958, S. 115–149, hier S. 135, Karte 2 „Volkenroda“.

62 Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearb. von Karl HERQUET unter Mitwirkung von Wilhelm SCHWEINEBERG (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 3), Halle 1874, S. 8 f., Nr. 36 (im Folgenden: UB Mühlhausen). Siehe dazu ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 53; VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1559; Michael GOCKEL, Art. „Mühlhausen“, in: Die deutschen Königspfalzen. Bd. 2: Thüringen, bearb. von DEMS. (= Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im

deutschen Reich des Mittelalters), Göttingen 2000, S. 258–318, hier S. 291; MÖLLER, Erwerbungen (wie Anm. 59), S. 317.

63 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 9 f., Nr. 37 (Regest). Siehe dazu ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 53; MÖLLER, Erwerbungen (wie Anm. 59), S. 319.

64 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 15, Nr. 58 (Regest). Siehe dazu ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 53 f.; VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1565; GOCKEL, Art. „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 301; MÖLLER, Erwerbungen (wie Anm. 59), S. 349.

65 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 16, Nr. 60 (Regest). ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 54; MÖLLER, Erwerbungen (wie Anm. 59), S. 349. Siehe dazu auch VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1565.

66 ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 26 f., S. 31; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 51, S. 53, S. 55; VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1565 f.; GOCKEL, Art. „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 301.

67 Zur Verkehrslage Mühlhausens: GOCKEL, Art. „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 260 f. Dazu auch: ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 5. Zum Markt Mühlhausens und damit zusammenhängenden Aspekten: GOCKEL, Art. „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 261, S. 263.

seiner Eigenwirtschaft Überschüsse erzielte. Dass Volkenroda vor Ort mit seinen durch eigene Kräfte erzeugten agrarischen Produkten Handel trieb, geht aus Urkunden von 1305 und 1318 hervor, deren Inhalt im Folgenden noch genauer vorgestellt wird.⁶⁸ Damit ist bereits die Funktion des Hofes, um dies vorweg zu nehmen, als Lager- und Absatzort bestätigt.⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist es dann durchaus plausibel zu konstatieren, dass die in der Nähe der Stadt gelegenen selbstbebauten Klostergüter und der städtische Hof eng miteinander verbunden waren.⁷⁰ Informationen zur eigenen Landwirtschaft des Klosters im städtischen Umfeld und damit der agrarischen Funktion des Hofes erfahren wir zuerst aus einem Privileg König Albrechts I. von 1305, in welchem dem Kloster zum einen das Bierbrauen in der Stadt gestattet wurde und zum anderen erlaubt wurde, seine Äcker von dem innerhalb der Stadtmauern gelegen Hof ausgehend zu bebauen und das Getreide, das das Kloster dort kultiviert hat und auf seinen Gütern kultivieren wird, im Hof zu verkaufen.⁷¹ Das Kloster, so macht der paraphrasiert wiedergegebene Wortlaut der Urkunde deutlich, betrieb im Umfeld der Stadt also Ackerbau in Eigenwirtschaft, die vom Stadthof ausging, was für diese Zeit eher ungewöhnlich erscheint, wenn bedacht wird, dass eigene Landwirtschaft vor allem für die Frühzeit von Zisterzienserstadthöfen als gängige Praxis angesehen wird.⁷² Da das Kloster nicht allzu viele Grangien besaß und aufgrund des Ackerbesitzes im Umland der Stadt, der beispielweise durch die von Heinrich VII. 1310 getätigten Übergabe von als Ackerland bezeichneten Flächen nachgewiesen ist, die dort verortet werden, wo sich das Areal der ehemaligen Reichsburg befand,⁷³ ist anzudenken, dass der Eigenbau des Klosters vom

Dazu auch, besonders in Bezug auf die Attraktivität des Marktes für Klöster als Lager- und Absatzort: ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 25 f.; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 51, S. 62.

68 Siehe dazu die Angaben unten mit den Verweisen in den dazugehörigen Anmerkungen.

69 Siehe dazu die entsprechenden Verweise oben in Anm. 67.

70 Siehe zur Lage der Klostergüter auch Abb. 4. Zur Nähe des Klosters und damit des Klosterhofes am Klosterort zu Mühlhausen: ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 28; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 53.

71 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 249, Nr. 560 (Hervorhebungen i. O.): *Nos itaque ipsius abbatis humilibus supplicationibus, ut suis et fratribus sui monasterii oracionibus adiuuemur apud altissimum, favorabiliter annuentes sibi et suo monasterio, ut in Mühlhausen civitate nostra et imperii iuxta consuetudinem civitatis et ad usum fra-*

trum sui monasterii cervisiam praxare, agros suos de curia sua sita infra muros Mulhusenses colere et annonam, que ipsis in suis crevit et crescat prediis, in dicta sua curia vendere possint et debeant sine impedimento quolibet Siehe zum Inhalt der Urkunde ALTERTSBERGER, Untersuchungen (wie Anm. 39), S. 30; DERS., Klosterhöfe (wie Anm. 39), S. 54 f.; VON BOETTICHER, Art. „Volkenroda“ (wie Anm. 50), S. 1565. Speziell zum Braurecht: Raimund STEINERT, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Forschungen zur Erwerbung, Verwaltung und Verfassung der Mühlhäuser Dörfer (= Leipziger historische Abhandlungen 23), Leipzig 1910, S. 16, Anm. 6.

72 Siehe dazu oben Kap. 1.

73 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 275 f., Nr. 609 (Hervorhebungen i. O.): *Id attendens nostra serenitas honorabilibus ac religiosis viris .. abbati et .. conventui monasterii in Volkoderode ordinis Cysterciensis, devotis nostris dilectis, ut pro nostra, predecessorum et successorum nostrorum in*

Stadthof aus für die klösterliche Ökonomie besonders wichtig war. Als Schwerpunkt erscheint hier wieder die Getreidewirtschaft, wie die Angaben zum Getreide und den Äckern im Privileg Albrechts I. und der Urkunde zur Übergabe der Nutzflächen im Bereich des vormaligen Burggeländes deutlich machen. Das passt sehr gut zum bereits erwähnten frühen Mühlenbesitz in Görmar und zum Bierbrauprivileg. Zudem sind die Lößböden, wie sie in der Gegend existieren,⁷⁴ bekanntlich besonders dem Ackerbau zugänglich. Es ist damit anzunehmen, dass das Kloster in und um Mühlhausen eine ausgedehnte Eigenwirtschaft mit dem Schwerpunkt Ackerbau betrieb. Die Mühlen sprechen für die Kultivierung von Brotgetreide, die Erlaubnis zum Bierbrauen für den Anbau von Gerste. Speziell für die ausgeprägte Eigenwirtschaft spricht auch, dass neben den Getreideerträgen von den genannten Äckern auch die Getreideernte von den klösterlichen Gütern im Stadthof verkauft werden durfte. Dabei ist ausschlaggebend, dass es sich offenbar um durch das Kloster selbst erwirtschaftete Erträge handeln musste. Damit konnten agrarische Produkte aus den stadtnahen Wirtschaftshöfen sowie weiteren Gütern im direkten Stadtfeld abgesetzt werden, was die enge Vernetzung von Grangienwirtschaft und klösterlicher Ökonomie überhaupt mit einem Stadthof auch in diesem Fall belegt. Da für eine erfolgreiche Getreidewirtschaft in der vorindustriellen Landwirtschaft auch eine parallel betriebene Viehwirtschaft von Nöten war – Vieh diente als Düngerlieferant und Zugtiere waren für den Ackerbau notwendig⁷⁵ –, muss noch nach Indizien zur Viehhaltung des Klosters im untersuchten Bereich gefragt werden. Beachtenswert ist dazu ein Passus in der Übergabeurkunde der Nutzflächen im Bereich des ehemaligen Burgareals, der besagt, dass das Kloster sein Vieh in Kriegszeiten ebendort halten könne.⁷⁶

*imperio Romano salute altissimum deprecentur
fervencius, sex iugera sive agros extra muros civitatis
Mulhusensis, ubi quondam castrum situm
fuisse dinoscitur [...] de regali munificencia duxi-
mus largiendos . . .* Siehe dazu GOCKEL, „Mühl-
hausen“ (wie Anm. 62), S. 273. Siehe zum In-
halt der Urkunde auch ALTERSBERGER, Unter-
suchungen (wie Anm. 39), S. 30; DERS., Klos-
terhöfe (wie Anm. 39), S. 55; STEINERT, Ter-
ritorium (wie Anm.), S. 16.

74 GOCKEL, Art. „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 264. Dazu neuerdings differenziert: Walter HIEKEL und Wilfried HIEROLD, Böden, in: Der Hainich. Eine landeskundliche Bestandsaufnahme im Raum Mühlhausen, Bad Langensalza, Schlotheim, Großengottern, Mihla und Behringen, hrsg. von Manfred GROSSMANN, Uwe JOHN und Haik Thomas PORADA im Auftrag des Leibniz-Instituts für Länderkunde und der

Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (= Landschaften in Deutschland. Werte der deutschen Heimat 77), Köln/Weimar 2018, S. 35–40, hier S. 38.

75 Dazu beispielsweise: Christian STADELMAIER, Agrartechnik und Bewirtschaftungsformen bei Adel und Bauern. Gab es eine hochmittelalterliche Agrarrevolution?, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hrsg. von Carola FEY und Steffen KRIEB (= Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 79–114, hier S. 96.

76 UB Mühlhausen (wie Anm. 62), S. 276, Nr. 609: ... *ut ibidem [...] tempore guerrarum sua pecora possint tucius conservare ...*. Siehe dazu GOCKEL, „Mühlhausen“ (wie Anm. 62), S. 273.



Abb. 4: Besitzungen des Klosters Volkenroda.

direkt geschlachtet werden. Die jeweils im Herbst stattfindenden „Metzgeten“ erinnern in der Schweiz noch heute daran. Tiere, die an entfernten Orten eingekauft worden waren und deshalb weite Distanzen zurückgelegt hatten, mussten sich das verlorene Gewicht am Ziel zuerst wieder anfressen. Das war teuer, denn solche Rinder und diejenigen, die im Herbst nicht direkt geschlachtet, sondern auf Vorrat selbst gehalten wurden, mussten von den Metzgern im Winter in Ställen untergebracht, im Frühling und Herbst auf Talweiden und im Sommer auf Alpen geführt werden. Gerade die Stalltierhaltung im Winter, während der die Tiere mit Heu gefüttert werden mussten, war kostenintensiv und musste gut organisiert sein. Hier fand eine enge Austauschbeziehung zwischen der Stadt St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden statt. Die meisten Tiere der St.Galler Rindermetzger wurden nämlich in Ausserrhoder Ställen überwintern. Daneben war auch das nahe fürstäbtische Umland in die Stalltierhaltung der Stadtsanktgaller eingebunden. Dies zeigen die sogenannten Ochsen-Schauberichte der St.Galler Obrigkeit. Jedes Jahr, bevor die Ochsen auf die Frühlingsweide gelassen wurden, überprüfte die Obrigkeit den Tiervorrat der St.Galler Rindermetzger. Zu diesem Zweck wurden nicht nur die Anzahl Rinder pro Metzger, sondern auch der Ort, an dem die Tiere eingestellt waren, notiert.

Besitzer	Angaben zum Einstellungsort	Anzahl Mastochsen
Zunftmeister Jacob Alther	in St.Gallen in 3 Ställen	19
Zunftmeister Sebastian Tobler	Teufen	7
Zunftmeister Jacob Rietmann	„Junker Scherrers Berg“	16
Michael Alther	Teufen und St.Gallen	29
Bernhard Alther	St.Gallen	16
Hans Appenzeller	Hundwil und „Schesterwil“	18
Hans Rietmann der Ältere	Niederteufen	9
Bernhard Ziegler	Niederteufen „uf Reuti“	4
Heinrich Tobler	Gais	5
Jacob Tobler	auf dem Bogen (Tablat)	3
Witwe des Michael Toblers	Spicher und St.Gallen	12
Ulrich Rietmann	Ringelberg (St. Georgen)	6
Witwe des Zunftmeisters Caspar Rietmann	im „Ruoschen Acker“ in St.Gallen	5
Total Anzahl Mastochsen		149

Tab. 2: Zusammenstellung der Viehbestände St.Galler Metzger, basierend auf dem Mastochsen-Schaubericht vom 27. und 28. März 1659 (StadtASG, Altes Archiv, Bd. 615, Mastochsen- und Unschlitt-Schauberichte, 1659–1752). Grün markiert sind Orte in Appenzell Ausserrhoden, gelb solche im nahen fürstäbtischen Umland.

Doch weshalb konnten Ausserrhoder Viehbauern so viele fremden Tiere überwintern? Basis dafür war die große Heuproduktion Ausserrhoden im Sommer. Diese sicherte auch den fremden Tieren genügend Winterfutter. Das Appenzellerland hatte sich, wie bereits erwähnt, bereits im 15. Jahrhundert zunehmend auf Viehwirtschaft spezialisiert. In der Frühen Neuzeit, unter dem Einfluss des nahen Leinwandzentrums St.Gallen, betätigten sich immer mehr Ausserrhoder Bauernfamilien neben der Viehwirtschaft auch als Spinner und Heimweber. Die Landweber hatten mit ihren Produkten freien Zugang zu den städtischen Leinwandmärkten in St.Gallen, sofern ihre Rohleinwand die strengen Qualitätsvorschriften der St.Galler Leinwandschau erfüllten, denn die städtischen Weber besaßen weder ein Produktions- noch ein Verkaufsmonopol auf St.Galler Leinwand.⁴¹ Die zunehmende Ausrichtung der Ausserrhoder Wirtschaft auf die Textilwirtschaft im Verlauf der Frühen Neuzeit führte dann zu einem Rückgang der Viehhaltung bei einigen Bauern. Diese Weberbauern oder Heubauern genannten Heimweber besaßen aber noch große Ställe und ausgiebige Weideflächen rund um ihre Höfe, hielten aber neben ihrer Tätigkeit als Weber oftmals kein oder nur noch wenig Vieh. Im Frühling und Herbst dienten ihre Wiesen als Kuhweiden, während im Sommer zwei Mal Heu geerntet werden konnte. Mit diesem Heu war es den Heu- oder Weberbauern möglich, in ihren großen Ställen gegen Entgelt fremde Tiere zu überwintern und zu füttern.

Die Ausserrhoder Heuproduktion war möglich, weil sich das Vieh über den Sommer auf der Alp befand und dadurch die Wiesen und Weiden im Tal nicht beansprucht wurden. Nach der Frühlingsweide im Tal rund um die Höfe der Viehbauern zogen die Sennen mit den eigenen und den ihnen anvertrauten Tieren in die Voralpen und später im Hochsommer für wenige Wochen auf die Hochalpen. Nur wenige Tiere blieben den ganzen Sommer über zur Selbstversorgung im Tal zurück. Während des Alpsommers wurden Rinder und Kühe gemästet, und die Alpsennen stellten Käse und Butter her, die von Molkengremplern auf der Alp abgeholt und zum Verkauf ins Tal gebracht wurden. Viele Sennen hatten keine Talhöfe. Diese ließen bereits im Sommer durch Kundschafter Ausschau halten nach den besten Überwinterungsmöglichkeiten für ihre Tiere sowie nach guten Heugeschäften und fanden beides häufig bei den Heu- oder Weberbauern. Nach der Rückkehr von der Alp weideten die Tiere noch eine Zeit lang im Herbstgras im Tal rund um die Höfe, bevor sie dann über den Winter in den verschiedenen Ställen der Heu- oder Weberbauern untergebracht wurden. Die Sennen ohne eigene Ställe zogen dann mit ihren Tieren zu den jeweiligen Heubauern, bei denen sie Heu eingekauft hatten, stellten ihre Tiere in deren Ställen ein und verfütterten den gesamten Vorrat. War das Futter aufgebraucht, zogen die Sennen zum nächsten Heubauern weiter. Tiere, die nicht überwintern werden konnten,

⁴¹ Dazu das sich in Arbeit befindende Dissertationsprojekt der Autorin zum Handwerk in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert.



Abb. 3: Bis ins 18. Jahrhundert dominierte in der ländlichen Textilproduktion der Ostschweiz die Verbindung von Landwirtschaft und textiler Heimarbeit. Das abgebildete Weberbauernhaus in Teufen, Egglistrasse 14, ist der in Ausserrhoden am häufigsten vorkommende Haustyp mit mehrgeschoßigem Wohnteil mit Fensterreihen sowie Webkeller im Untergeschoss. Der Stall ist an das Haus angebaut. Die Firsche beider Hausteile stehen in Kreuzstellung (90 Grad-Winkel) zueinander. (Foto: Denkmalpflege Appenzell Ausserrhoden, 2004).

wurden auf den Herbstviehmärkten an Metzger verkauft.⁴² Zusätzlich zur Viehhabe der Sennen besaßen die Ausserrhoder Heubauern offenbar auch noch genügend Platz für die Tiere der St.Galler Metzger und der Vorarlberger Viehbauern. Denn auch diese stellten Vieh im Appenzellerland ein, weil Vorarlberg zwar über viele Alpen, im Winter aber nur über beschränkte Überwinterungsmöglichkeiten verfügte. Deshalb wurden viele Tiere auf den Herbstviehmärkten im Montafon verkauft oder ebendort zur Überwinterung in die Obhut von Appenzellern übergeben.⁴³ Im Frühling wurden die in Ausserrhoden überwinternten Tiere den Vorarlberger Viehbauern zurückgegeben. Dies geschah auf den Frühlingsviehmärkten im Montafon und Vorarlberg. In Herisau, dem Hauptort Appenzell Ausserrhodens, sind viele solcher Einladungen zu den Montafoner Frühlingsviehmärkten überliefert, während die St.Galler Metzger bezeichnenderweise keine einzige Einladung zu diesen Frühlingsviehmärkten erhielten. Die St.Galler kauften ihre Rinder im Herbst ein.

⁴² Vgl. Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Spezialisierung in der Region Ostschweiz und ihre Bedeutung für den interregionalen Austausch zwischen Oberschwaben und der Ostschweiz, in: Herrschaft, Markt und Umwelt. Wirtschaft in Oberschwaben 1300–1600, hrsg. von Sigrid HIRBODIAN, Rolf KISSLING und Edwin Ernst WEBER (= Oberschwaben. For-

schungen zu Landschaft, Geschichte und Kultur 3), Stuttgart 2019, S. 159–182; Werner VOGLER, Appenzell um 1800. Johann Rudolf Steinmüllers Beschreibung der appenzellischen Alp- und Landwirtschaft, Herisau 2001, S. 55–61.

⁴³ Vgl. STAEDLMANN, Begrenzter Austausch (wie Anm. 18).

Die Ausserrhoder Viehbauern, welche die fremden Tiere bei sich überwinternten, profitierten von der zusätzlichen Milchleistung, dem Dung und der Nachzucht dieser Tiere. Die Heubauern achteten darauf, dass die Kühe während der Stallzeit kalbten – meist um Lichtmess (2. Februar) oder ungefähr vier Wochen, bevor man die Kühe ins Frühlingsgras ließ, oder um Martini (11. November), wenn man die Tiere in die Ställe brachte. Einige der Jungtiere wurden als Zucht- oder Milchkälber aufgezogen, die meisten aber wurden als sogenannte Saug- oder Metzikälber während mindestens dreier Wochen mit Muttermilch gemästet und an Kälbermetzger verkauft.⁴⁴ Die bereits erwähnten Appenzeller Kälbergrempler vermittelten die Jungtiere an die St.Galler Kälbermetzger und brachten sie in die Stadt auf den Markt. Damit überschwemmten, wie oben erwähnt, Appenzeller Kälbergrempler die Stadt St.Gallen jeweils im Frühling – kurz nach der Geburt der Jungtiere – regelrecht mit Kälbern. Die St.Galler Kälbermetzger konnten ihre Tiere also direkt aus der Nachbarschaft beziehen. Sie hatten deshalb ganz andere Einkaufsgewohnheiten und Produktionsrhythmen als die St.Galler Rindermetzger. Vermutlich schlachteten die meisten Kälbermetzger nach den Kälbern im Frühling und teilweise im Sommer das übrige Jahr hindurch vor allem Schafe und Ziegen. Während Kälber also meist aus dem nahen Umland stammten, legten Rindermetzger für ihre Einkäufe weitere Distanzen zurück. Ihr Bedarf konnte nicht allein durch die naheliegende Landwirtschaft gedeckt werden. Die Rindermetzger unternahmen ihre Reisen zur Deckung ihres Bedarfs auf den Viehmärkten selbst entweder allein oder zusammen mit anderen Metzgern im Verbund.

Vermögensgruppe	Vermögen in Gulden	Vermögensverteilung Rindermetzger 1731	Vermögensverteilung übrige Metzger 1731	Vermögensverteilung aller Handwerker 1731
I	bis 99	0	15.22	29.20
II	100–499	10	41.30	42.86
III	500–999	20	15.22	10.53
IV	1.000–4.999	70	26.09	15.02
V	5.000–9.999	0	2.17	1.46
VI	10.000–19.999	0	0	0.73
VII	20.000–49.999	0	0	0.21
VIII	50.000 und mehr	0	0	0

Tab. 3: Übersicht über die im Jahr 1731 von Rindermetzgern (zehn Personen), den übrigen Metzgern (46 Personen) und allen bürgerlichen Handwerkern (959 Personen) St.Gallens versteuerten Vermögen, in Prozent. Die Angaben basieren auf der Datenbank zum laufenden Dissertationsprojekt der Autorin.

⁴⁴ Vgl. VOGLER, Steinmüller (wie Anm. 42), S. 103–108.

Zeit der Wein noch das wichtigste Getränk in der Stadt gewesen war.¹¹ Auch für das 15. Jahrhundert sind Nachrichten über das Brauwesen noch ausgesprochen selten. Mit Hans Nerdlinger ist für das Jahrzehnt nach 1469 aber immerhin ein *Bierbreu und Maurer* bezeugt.¹² Wir müssen also davon ausgehen, dass das Braugewerbe allein nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Nerdlinger dürfte zwei Berufe, die sich saisonal ergänzten, ausgeübt haben. Erst 1529 scheint in den Quellen ein weiterer Brauer oder *Bierwirt* auf: Wolfgang Metzger besaß ein *Bierhaus*, das am Ort der späteren Gaststätte ‚Goldener Löwe‘ lokalisiert werden konnte. Diese Familie stellte bis ins 17. Jahrhundert in mehreren Generationen nacheinander Brauer in Kaufbeuren. Sie war überdies durch Konnubium mit Brauerfamilien aus anderen Städten der Region verbunden.¹³ Seit etwa 1530 mehren sich die Nachrichten über die Biererzeugung in Kaufbeuren deutlich. Auch die Zahl der Brauer scheint beständig zugenommen zu haben. Für die Zeit von 1529 bis 1551 sind fünf, für den Zeitraum von 1601 bis 1628 13 Brauer nachweisbar.¹⁴ Diese Zunahme kann als deutliches Indiz für eine Steigerung des Bierkonsums und eine damit verbundene höhere Nachfrage gedeutet werden.¹⁵

In Memmingen spielte noch im 15. Jahrhundert das Bierbrauen keine Rolle. Die städtischen Einnahmeverzeichnisse weisen lediglich Summen für Wein und Met, nicht aber für Bier auf. Der Grund dafür dürfte in der „Nähe“ der Stadt „zu den südwestdeutschen Weinbaugebieten“ liegen. Für die städtische Wirtschaft war jedenfalls der Weinhandel, der hier nicht dem Zunftzwang unterworfen war, wichtig. Es wurde vor allem Wein vom Bodensee, aber auch aus dem Elsass, aus den Anbaugebieten am Neckar, aus Tirol,

11 So lassen sich für das 15. Jahrhundert Maßnahmen beobachten, die auf eine Ausweitung des Weinbaus zielen. 1427 erhielten zwei Bürger jeweils eineinhalb Jauchert Land, um daraus Weingärten zu machen. Für den Fall, dass der Weinbau glücken sollte, wurde ihnen lebenslange Zinsfreiheit zugesichert. Falls sie es aber nicht schaffen sollten, das erhaltene Land in Weingärten umzuwandeln, sollte es an die Stadt zurückfallen. KRUPKA, Kaufbeuren (wie Anm. 10), S. 20.

12 KRUPKA, Kaufbeuren (wie Anm. 10), S. 24. Hans Nerdlinger oder Nördlinger wird in einer Urkunde von 1469, in der er als Siegelzeuge aufscheint, als Bürger von Kaufbeuren bezeichnet. Die Bezeichnung als „Bierbrauer und Maurer“ findet sich in zwei Urkunden von 1472 und 1475. Vgl. LAUSSER, Geschichtslegenden (wie Anm. 10), S. 294.

13 KRUPKA, Kaufbeuren (wie Anm. 10), S. 24–28; LAUSSER, Geschichtslegenden (wie Anm. 10),

S. 296–298; Fritz SCHMITT, Die Kaufbeurer Brauerei-Wirtschaften im Jahre 1650, in: Kaufbeurer Geschichtsblätter 18 (2008/10), S. 2–4, hier S. 3.

14 Stefan DIETER, Die reichsstädtische Gesellschaft und Wirtschaft in den Umbrüchen des konfessionellen Zeitalters. Die Sozial- und Gewerbestruktur im frühneuzeitlichen Kaufbeuren bis zum Dreißigjährigen Krieg (1500 bis 1630), in: Die Stadt Kaufbeuren. Bd. 3: Sozialgeschichte, Wirtschaftsentwicklung und Bevölkerungsstruktur, hrsg. von Jürgen KRAUS, Stefan DIETER und Jörg WESTERBURG, Thalhofen 2006, S. 46–71, hier S. 51. Klaus Krupka spricht für den Zeitraum von 1606 bis 1627 von elf Braumeistern. Vgl. KRUPKA, Kaufbeuren (wie Anm. 10), S. 28 f.

15 DIETER, Gesellschaft und Wirtschaft (wie Anm. 14), S. 51.

Abb. 1: Bierbrauer Hertel führt mit einem langen Stab in einer Braupfanne. Am Boden sind zwei Zuber mit Brauzutaten zu erkennen, über dem Braumeister ist der Brauerstern – ein Hexagramm – festgehalten. Unbekannter Künstler, um 1425 (Die Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftungen, Mendel I. Stadtbibliothek Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Amb. 317.2°, fol. 20 v).



aus Italien und sogar aus Ungarn importiert. Memmingen verfügte – von einer kurzen zeitlichen Ausnahme abgesehen, als das Spital zwischen 1424 und 1453 in Meersburg einige Weinberge besaß – nicht über eine eigene Weinproduktion. Der Bedarf der Stadtbürger musste also ausschließlich durch Importe gedeckt werden. Dabei dürfte es im ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhundert fallweise zu Engpässen gekommen sein, sodass der Rat – beispielsweise 1536 – den Verkauf von Wein an das Umland einschränkte.¹⁶ In Zusammenhang mit diesen Versorgungsschwierigkeiten dürfte die Ansiedelung der ersten Bierbrauer in Memmingen stehen. Sie wurde vom Rat offenbar gezielt gefördert. 1512 erhielt ein wahrscheinlich aus Mering stammender Brauer namens Gastel

16 Rolf KIESSLING, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahr-

hundert (= Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 29), Köln/Wien 1989, S. 474–476, Zitat S. 476.